

Zweckvereinbarung

zur abwassertechnischen Entsorgung der Flurstücke

3614, 3614a und 3615

der Gemarkung Weinböhlen

(Zweckvereinbarung Fachklinik Heidehof Abwasser)

Zwischen der

Gemeinde Weinböhlen,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Siegfried Zenker,
Rathausplatz 2, 01689 Weinböhlen

- im Folgenden „Gemeinde Weinböhlen“ -

und dem

Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Falk Hentschel,
Am Bahndamm 3, 01561 Ebersbach

- im Folgenden AZV „GKA Kalkreuth“ -

wird aufgrund von § 2 in Verbindung mit §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie § 50 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, in Verbindung mit § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Zuge der Errichtung der Fachklinik Heidehof wurde im Jahr 1996 vereinbart, dass die Abwasserentsorgung des Gebietes der Fachklinik Heidehof über das Kanalnetz des Abwasserzweckverbandes „Steinbach-Kalkreuth“ erfolgt. Eine schriftliche Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weinböhlen und dem Abwasserzweckverband „Steinbach-Kalkreuth“ wurde zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht abgeschlossen.

Der AZV „GKA Kalkreuth“ ist Rechtsnachfolger des Abwasserzweckverbandes „Steinbach-Kalkreuth“.

Mit dieser Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weinböhla und dem AZV „GKA Kalkreuth“ wird die abwassertechnische Entsorgung des Gebietes der Fachklinik Heidehof klargestellt und konkretisiert.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Entsorgung von Abwasser der Flurstücke 3614, 3614a und 3615 der Gemarkung Weinböhla, welche zum Gebiet der Fachklinik Heidehof gehören (siehe Anlagen 1 und 2).
- (2) Diese Flurstücke liegen an der Grenze zur Gemeinde Moritzburg, Gemarkung Steinbach. Die Gemeinde Moritzburg ist mit dem Ortsteil Steinbach Mitglied im AZV „GKA Kalkreuth“.
- (3) Eine abwassertechnische Anbindung der in Abs. 1 genannten Flurstücke an das Kanalnetz der Gemeinde Weinböhla wäre mit einem sehr hohen bautechnischen und finanziellen Aufwand verbunden und damit nicht realisierbar gewesen. Die abwassertechnischen Erschließungsanlagen des Gebietes der Fachklinik Heidehof (siehe Anlage 3) wurden daher zum Zeitpunkt der Errichtung der Fachklinik Heidehof an das öffentliche Kanalnetz des AZV „GKA Kalkreuth“ angebunden, das auf dem Flurstück 732 der Gemarkung Steinbach beginnt (siehe Anlage 3). Die abwassertechnischen Erschließungsanlagen des Gebietes der Fachklinik Heidehof auf den Flurstücken 3614, 3614a und 3615 der Gemarkung Weinböhla gehören nicht zum öffentlichen Kanalnetz.

§ 2

Wahrnehmung der Erschließungsaufgabe Abwasserbeseitigung

- (1) Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung der in § 1 Abs. 1 genannten Flurstücke wird durch die Gemeinde Weinböhla an den AZV „GKA Kalkreuth“ übertragen, der AZV „GKA Kalkreuth“ nimmt diese Übertragung an.
- (2) Die Gemeinde Weinböhla und der AZV „GKA Kalkreuth“ passen den Geltungsbereich ihrer Abwassersatzungen entsprechend an.
- (3) Eigentümer des öffentlichen Kanalnetzes, beginnend auf dem Flurstück 732 der Gemarkung Steinbach, ist der AZV „GKA Kalkreuth“. Alle Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen an diesen Anlagen obliegen damit dem AZV „GKA Kalkreuth“.
- (4) Die Abgabenhöhe bzw. das Recht, privatrechtliche Entgelte von den jeweiligen Eigentümern und Nutzern der in § 1 Abs. 1 genannten Flurstücke zu erheben, und die damit verbundene Satzungs- und Regelungshoheit steht allein dem AZV „GKA Kalkreuth“ bzw. seinen Betrieben und Beauftragten zu.

§ 3

Finanzierung der Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen

Die Refinanzierung der zukünftigen Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in das öffentliche Kanalnetz erfolgt durch Erlöse aus den Gebühreneinnahmen, die der AZV „GKA Kalkreuth“ erhebt.

§ 4

Laufzeit, Kündigung, Aufhebung

- (1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sollten im Laufe der Zeit Änderungen an den für den Abschluss dieser Vereinbarung grundlegenden gesetzlichen Vorschriften eintreten, steht es den Beteiligten frei, über daraus resultierende Anpassungen neu zu verhandeln. Eine Änderung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Diese Vereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls bei Zustimmung der Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

§ 5

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten diese Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten.
- (2) Die Beteiligten haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und haben alles Erforderliche zu tun, um die unwirksame Bestimmung unverzüglich zu beheben. Selbiges gilt, wenn sich aus dieser Vereinbarung eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 6

Schriftform

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung wird in 3 Exemplaren ausgefertigt, wovon jeder Beteiligte ein Exemplar erhält, ein weiteres Exemplar erhält die Genehmigungsbehörde.

§ 7 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten über diese Zweckvereinbarung unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (72 Abs. 1 SächsKomZG). Sie ist zusammen mit ihrer Genehmigung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekanntzumachen (§ 72 Abs. 1 i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 4 und § 13 Abs. 1 SächsKomZG). Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Regelungen zur abwassertechnischen Entsorgung der in § 1 Abs. 1 genannten Flurstücke ihre Gültigkeit.

Weinböhla, den

Ebersbach, den

.....
Gemeinde Weinböhla
Bürgermeister
Siegfried Zenker

.....
AZV „GKA Kalkreuth“
Verbandsvorsitzender
Falk Hentschel

Anlagen:

Anlage 1 – Grundstücke Fachlinik Heidehof inklusive Gemarkungsgrenze

Anlage 2 – Grundstücke Fachlinik Heidehof mit Luftbild

Anlage 3 – Darstellung abwassertechnische Erschließungsanlagen auf den Flurstücken 3614 und 3614a Gemarkung Weinböhla und öffentliches Kanalnetz Flurstück 732 Gemarkung Steinbach



Gemeinde Weinböhla
Eigenbetrieb Weinböhla
Friedensstraße 2 - 01689 Weinböhla



Anlage 1 zur ZV Heidehof Abwasser
Grundstücke Heidehof
inkl. Gemarkungsgrenze (.....)

Maßstab: 1:1500

Datum: 14.03.2023



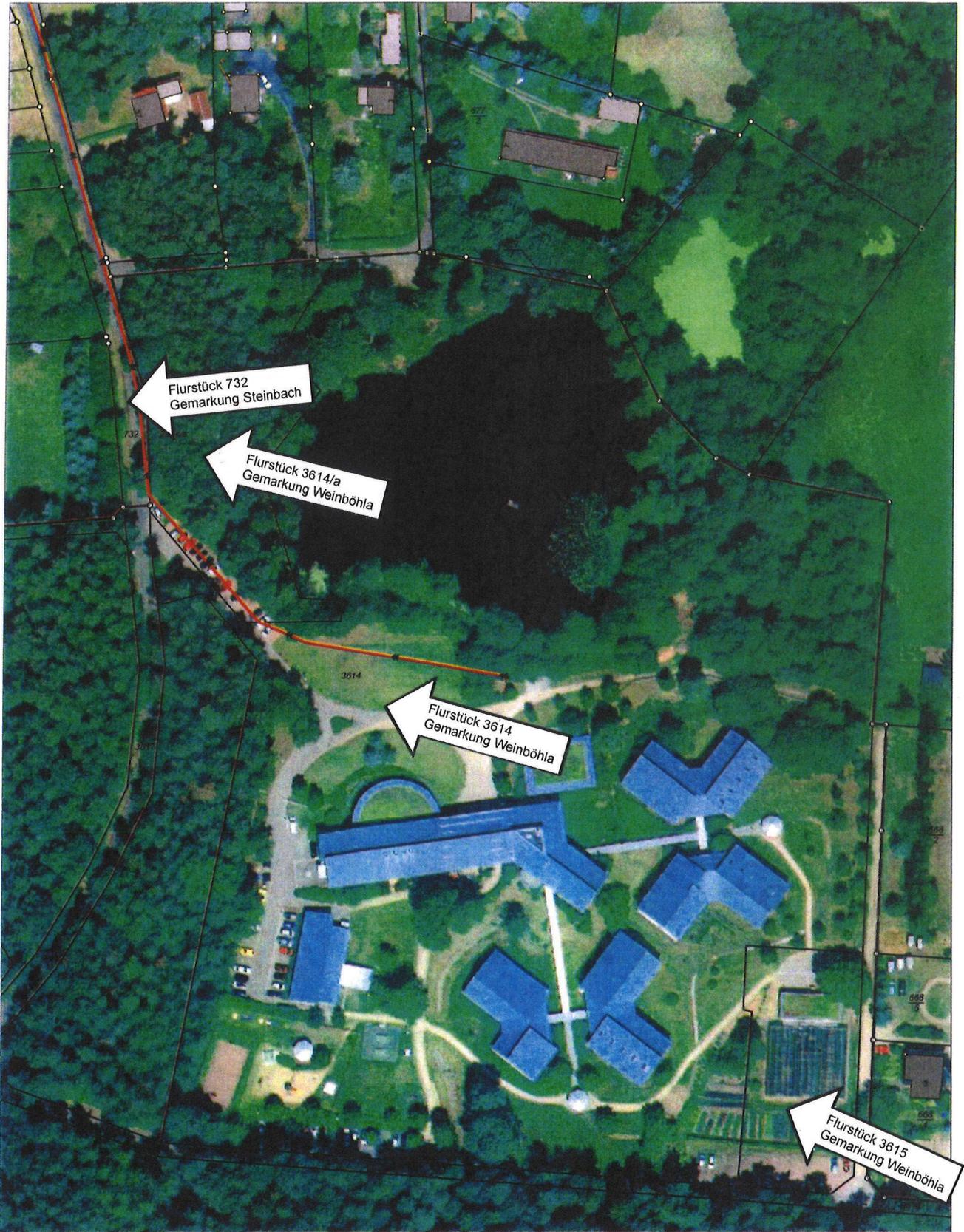
Gemeinde Weinböhlen
Eigenbetrieb Weinböhlen
Friedensstraße 2 - 01689 Weinböhlen



Anlage 2 zur ZV Heidehof Abwasser
Grundstücke Heidehof inkl. Luftbild

Maßstab: 1:1500

Datum: 14.03.2023



Abwasserzweckverband
 "Gemeinschaftskläranlage
 Kalkreuth"

Am Bahndamm 3
 01561 Ebersbach

Die im Plan enthaltenen Angaben geben den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Dies gilt insbesondere für die Lage, Verlauf, Material, Länge, Verlegungstiefe oder Überdeckung der Abwasseranlagen sowie zum Vorhandensein anderer Anlagen, Anschlusskanäle, Straßeneinläufe sind nur teilweise mit abgebildet. Vor Baubeginn sind die Angaben vor Ort durch geeignete Erkundungsmaßnahmen zu überprüfen.

Datum: 09.05.2023

Maßstab: 1:1500

Anlage 3 zur ZV Heidehof Abwasser

